

# RS Vwgh 1988/9/13 88/14/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1988

## Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

70/05 Schulpflicht

## Norm

EStG 1972 §47 Abs3;

SchPflG 1985 §16 Abs2;

SchulpflichtmatrikV OÖ 1966 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Dafür, ob ein Dienstverhältnis vorliegt oder nicht, ist entgegen der Ansicht der belBeh auch nicht entscheidend, daß der Bfin aus ihrem Wissensstand als Schulleiter Vorteile in der Matrikenführung zu Gebote stehen, die ein Außenstehender nicht hätte, weil er erst auf die Erfüllung der Informationspflichten durch den Schulleiter iSd § 4 Abs 1 oö Schulpflichtmatrik-V und iSd § 16 Abs 2 SchPflG angewiesen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140089.X06

## Im RIS seit

13.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)